



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

05.08.2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre
2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen
(Drucksache 20/4501)
Ihr Schreiben vom 26. Juni 2026**

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Interesse an der Position des dbb sh zum vorliegenden Antrag. Diese werden wir im Zuge der mündlichen Anhörung am 20. August im Landeshaus darstellen. Sehr gern gehen stellen wir Ihnen wunschgemäß auch eine schriftliche Stellungnahme zur Verfügung.

Als gewerkschaftlicher Spitzenverband haben wir die Aufgabe, die Auffassungen unserer Mitgliedsorganisationen zu übergreifenden Angelegenheiten zusammenzutragen und zusammenzuführen sowie gegenüber der Politik zu vertreten. Eine entsprechende Beteiligung haben wir vorgenommen. Auch unsere Querschnittsorganisationen – die dbb jugend, die Landesfrauenvertretung und die Landessenorenvertretung – wurden beteiligt.

Die Ergebnisse dieser Beteiligungen sind in die dem Finanzausschuss bereits vorliegende Stellungnahme des Landesvorstands gegenüber dem Finanzministerium (Umdruck 20/6554) eingeflossen. Die nachstehende Stellungnahme fußt darauf, wobei wir uns aus darin dargestellten Gründen auf wesentliche Punkte konzentriert haben.

Wir weisen darauf hin, dass einige Mitgliedsorganisationen des dbb sh durch den Finanzausschuss direkt in die Anhörung einbezogen wurden, so dass teilweise ergänzende separaten Stellungnahmen abgegeben wurden.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs stehenden Anpassungen der Besoldung und Versorgung sind ein wichtiger Schritt hin zur Verfassungskonformität der Alimentation rückwirkend ab dem Jahr 2025. Die damit verbundenen Maßnahmen werden vom dbb sh ausdrücklich anerkannt und begrüßt, zumal das Land Schleswig-Holstein im Vergleich zu den meisten anderen Ländern zügig und konsequent handelt. Es ist von übergeordnetem Interesse des dbb sh und seiner Mitgliedsorganisationen, dass die vorgesehenen Anpassungen der Besoldung und Versorgung den Beamtinnen und Beamten möglichst zeitnah ausgezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund bzw. um das Gesetzgebungsverfahren nicht zu verkomplizieren und zu verzögern, sehen wir – bis auf ein im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgesehenen Maßnahmen stehenden präzisierten Anliegen – von der Aufnahme weiterer Forderungen ab. Das bedeutet natürlich nicht, dass wir „wunschlos glücklich“ sind. Weitere Forderungen bringen wir aber bewusst an anderer geeigneter Stelle ein bzw. haben dies bereits getan. Dazu gehört zum Beispiel die überfällige Erhöhung der Wegstreckenentschädigung. Zudem plädieren wir dafür, dass ein eventueller Korrekturbedarf des vorliegenden Gesetzentwurfes in einem nachgelagerten gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgt. Ein solcher Korrekturbedarf ist insbesondere mit Blick auf die aus unserer Sicht verfassungswidrigen „Familienergänzungszuschläge“ sowie auf die Prognosewerte zur Ermittlung der verfassungskonformen Alimentation keineswegs ausgeschlossen.

Vorschlag zur Vereinfachung im Zusammenhang mit Geltendmachungserfordernissen

Ausgerechnet die Geltendmachung beziehungsweise Absicherung von Ansprüchen aus einer verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Besoldung ist für Beamtinnen und Beamten mit vergleichsweise hohen Hürden verbunden. Mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben für derartige Fälle greift derzeit die Rechtsprechung, wonach eine Geltendmachung der Betroffenen im laufenden Haushaltsjahr erforderlich ist. Bleibt diese Geltendmachung aus, gehen (aus der Verfassung resultierende!) Ansprüche verloren.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass dieses Erfordernis der „haushaltsnahen Geltendmachung“ nicht nur mit Unsicherheiten und erheblichem Aufwand für die Beamtinnen und Beamten, sondern auch für die Dienstherren sowie mit zusätzlichen Belastungen der Gerichte verbunden ist. Die Beamtinnen und Beamten müssen Anträge stellen, Widerspruch einlegen und gegebenenfalls Klage einreichen, um eine Selbstverständlichkeit zu gewährleisten: die Einhaltung der Verfassung. Das ist aus unserer Sicht nicht nur unnötig, sondern auch unwürdig. Das als Anlage 1 beigefügte Schaubild verdeutlicht beispielhaft die damit verbundenen Herausforderungen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die gegenwärtige Praxis, die Besoldung möglichst knapp an der verfassungsrechtlich zulässigen Untergrenze auszurichten, immer wieder zu dem Erfordernis führt, vorsorglich und ggf. jährlich Ansprüche abzusichern – zum Beispiel, weil auf Prognosewerte bei volkswirtschaftlichen Parametern zurückgegriffen werden muss.

Aus unserer Sicht sollte auf den damit verbundenen Aufwand und die damit verbundenen Unsicherheiten verzichtet werden. Deshalb appellieren wir an den Besoldungsgesetzgeber, die dafür erforderliche Voraussetzung durch eine überschaubare gesetzliche Anpassung zu schaffen. Damit soll das Ziel erreicht werden, dass zumindest dann, wenn mit der Besoldung die aus der Verfassung resultierende Untergrenze nicht eingehalten wird,

unabhängig von individuellen und bürokratischen Absicherungen von Ansprüchen eine vollwertige Nachzahlung erfolgt.

Unser Vorschlag zur Erreichung dieser legitimen Ziele sieht vor:

1. Ergänzung von § 3 Abs. 1 durch einen neuen Satz 2:

„Sollte dieses Gesetz oder Teile des Gesetzes nichtig oder nicht mit höherrangigem Recht vereinbar sein, bedarf es zur Wahrung daraus entstehender Ansprüche keiner gesonderten Geltendmachung gegenüber dem Dienstherrn. Für Verfahren, die zur Nichtigkeit oder zur Unvereinbarkeit führen, gilt § 16 entsprechend.“

Erläuterung: Mit der Ergänzung würde es nicht mehr den einzelnen Beamtinnen und Beamten obliegen, Ansprüche aus einer eventuell verfassungswidrigen Besoldung abzusichern. Ggf. müssten Nachzahlungen bis zur Höhe der Unterschreitung der aus Verfassungsgründen mindestens zu gewährenden Besoldung erfolgen. Eine Unteralimentation droht sich nicht die zu Lasten der Beamtinnen und Beamten irreparabel zu verstetigen.

Die Rückwirkung eventueller Ansprüche würde durch einen Verweis auf § 16 begrenzt. Die geltende dreijährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel infolge eines Versehens oder fehlender Informationen der Bezügestelle) würde auf Ansprüche aus Verfahren, die zu einer Nichtigkeit oder Unvereinbarkeit führen, ausgedehnt.

2. Ergänzung von § 4 Abs. 5 durch einen neuen Satz 2:

„Dies gilt nicht für Ansprüche im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 SHBesG.“

Die Intention des Gesetzgebers, für nachträgliche Auszahlungen keine Verzugszinsen zu leisten, ist - trotz einer Benachteiligung im Vergleich zum Arbeitsrecht - im Rahmen des gegenseitigen Treuverhältnisses grundsätzlich akzeptabel und mag - innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen - auch verfassungsrechtlich haltbar sein. Dem trägt der unverändert bestehende § 4 Abs. 5 Satz 1 Rechnung.

Eine Einbeziehung von Nachzahlungen zu Gewährleistung der aus Verfassungsgründen mindestens zu gewährenden Besoldung muss jedoch als sachwidrig betrachtet werden. Spätestens durch die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfügt der Besoldungsgesetzgeber über sehr konkrete Maßstäbe, anhand derer er die Mindestbesoldung hinreichend konkret berechnen kann. Kalkuliert der Besoldungsgesetzgeber mit seinen Prognosewerten bewusst hart an der absoluten Untergrenze der Mindestbesoldung, ist es gerechtfertigt, ihm das Risiko der zu geringen Kalkulation aufzuerlegen und Nachzahlungsansprüche angemessen zu verzinsen. Derartige Fälle wären durch die vorgeschlagene Ergänzung abgedeckt. Erschwerend kommt hinzu: Bei unzureichenden Besoldungszahlungen entsteht ggf. ein geringerer Kreditbedarf des Landes, was mit einem Einspareffekt bei Zinszahlungen verbunden ist. Die Beamtinnen und Beamten würden also nach der derzeitigen Rechtslage erstens eine Wertminderung durch fehlende Zinsen hinnehmen müssen und zweitens mittelbar den Landeshaushalt entlasten. Dies ist schlicht nicht mehr vermittelbar!

Wir empfehlen dringend, unsere Anregung zu berücksichtigen, zumal sie der Entbürokratisierung und dem Rechtsfrieden dient.

Eventueller Korrekturbedarf der Mindestversorgung

Von der Option, auch zur Eingabe bezüglich der Mindestversorgung (Umdruck 20/6705) Stellung zu nehmen, machen wir ebenfalls Gebrauch.

Die auf dem Beamtenstatus beruhende Mindestversorgung folgt unmittelbar aus dem Alimentationscharakter der Versorgungsbezüge. Danach hat der Dienstherr dem Beamten und seinen Hinterbliebenen eine angemessene Versorgung zu gewährleisten, die den Mindestlebensunterhalt sichert. Reicht die in der Dienstzeit regulär erreichte („erdiente“) Versorgung des Beamten hierfür nicht aus, tritt die Mindestversorgung ein. Nach dem Günstigkeitsprinzip greift die amtsbezogene (35 v. H. aus der jeweiligen Besoldungsgruppe) oder die amtsunabhängige Mindestversorgung (60 v. H. aus der Endstufe der BesGr A 6).

Zu klären ist die Frage, ob die Mindestversorgung im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einer zusätzlichen Anpassung bedarf.

Zunächst ist festzustellen, dass sich Erhöhungen der Besoldung auch auf die Beamtenversorgung einschließlich der Mindestversorgung positiv auswirkt. Einen entsprechenden Effekt haben die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Korrekturen.

Damit wird der bisherigen Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach besoldungsrechtliche Entscheidungen zur Höhe der Alimentation systemkonform auf die Beamtenversorgung anzuwenden sind. Dabei betrifft die durch das Bundesverfassungsgericht vorgenommene Präzisierung primär die Besoldung, aber nicht unmittelbar die Mindestversorgung. Eine oberstgerichtliche Entscheidung (BVerwG oder BVerfG), welche sich alimentationsbezogen mit der Verfassungsgemäßheit der Mindestversorgung befasst, ist bislang nicht ergangen. Es wird allerdings hervorgehoben, dass Beamten und ihren Familien lebenslang ein amtsangemessener Unterhalt zu gewähren ist. Auch die Mindestversorgung darf nicht unter ein Niveau absinken, das eine amtsangemessene Existenz gefährdet. Eine Konkretisierung der neuen Vorgaben nach den Maßstäben von Median-Äquivalenzeinkommen/Prekariatsschwellen für die Höhe der Mindestversorgung ist aus unserer Sicht jedoch einer gesonderten höchstrichterlichen Rechtsprechung vorbehalten.

Diese Einschätzung korrespondiert auch mit dem eingangs dargestellten übergeordneten Ziel, das laufende Gesetzgebungsverfahren zügig abzuschließen, um entsprechende Auszahlungen zu ermöglichen. Zudem besteht die Gefahr, dass ergänzende Nachjustierungen bei der Mindestversorgung im Lichte der aktuellen Reformvorhaben Neiddebatten auslösen. Diese münden schnell in grundsätzlichen und polemischen Angriffen auf das Berufsbeamtentum. Uns ist es ein wichtiges Anliegen, solche Angriffe nicht zu provozieren.

Für ergänzende Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender

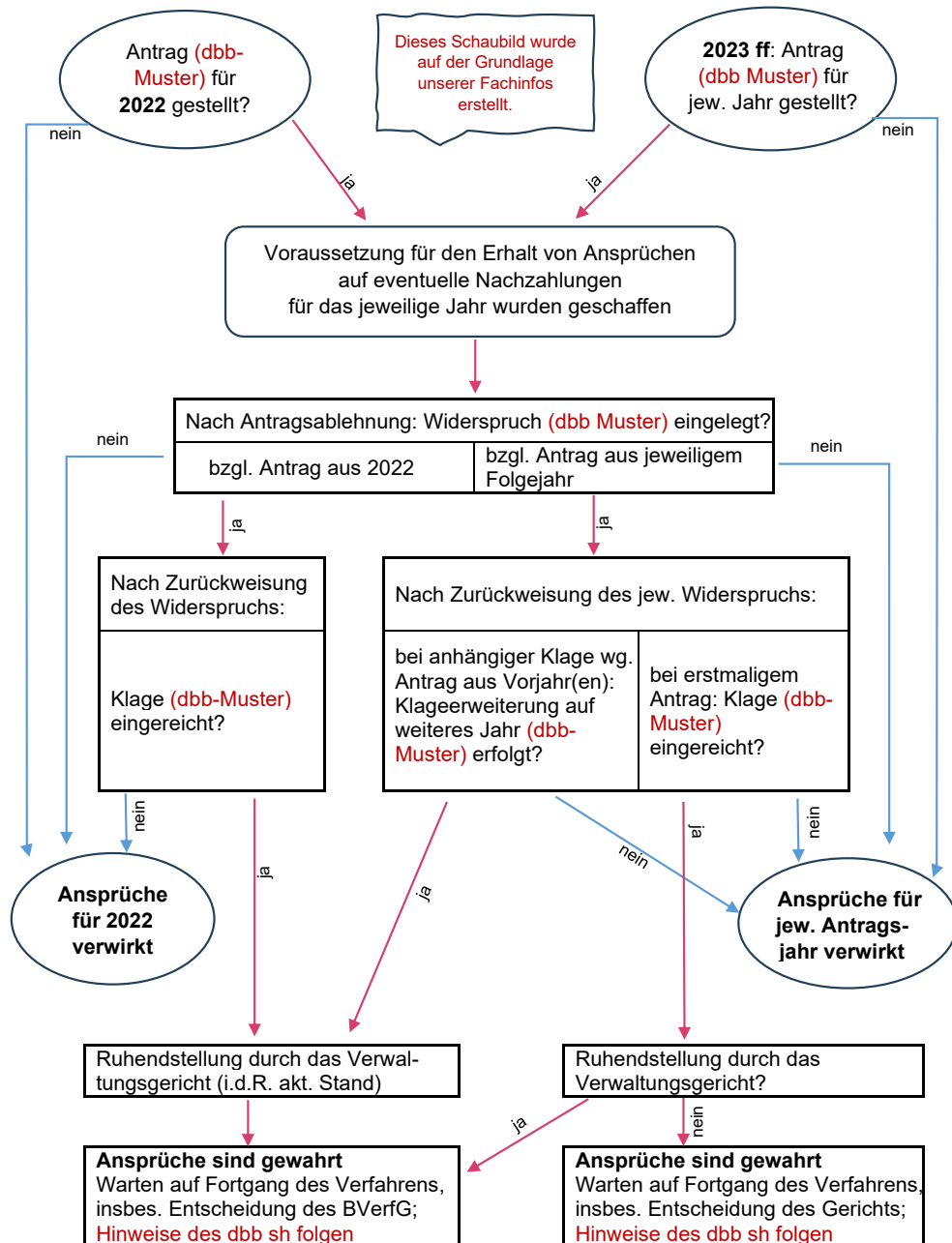
Anlage 1 zur Stellungnahme des dbbsh



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

Schaubild mit Handlungsoptionen und Rechtsfolgen: So bleiben Ansprüche auf Besoldungskorrektur erhalten

Juli 2025



dbb Info – Dienst

HERAUSGEBER:

dbb sh – Spitzenverband der Fachgewerkschaften und –verbände des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel Tel. 0431.675081 • info@dbbsh.de • www.dbbsh.de